

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

immer wieder ist es in den letzten Jahren bei der Schülerbeförderung zu Irritationen und Missverständnissen gekommen, die dann im Anschluss zu großen „Diskussionen“ geführt haben.

Aus diesem Grund hat sich das zuständige Gremium im Kreistag verantwortlich gefühlt, den Landkreis Donau-Ries mit einigen Grundsätzen selbst zu verpflichten.

Wir haben diese Selbstverpflichtung zum Anlass genommen, für Sie in diesem Merkblatt die wesentlichen Punkte zum Thema Schülerbeförderung zusammenzustellen, so dass Sie diese Informationen immer zur Hand haben.

Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Informationen aufmerksam durch. Bei Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter im Landratsamt unter Tel. 0906/74-0 jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr



Stefan Rößle
Landrat



Notwendige Beförderung

Der Landkreis Donau-Ries übernimmt die gesamten Kosten für die Schülerbeförderung zu folgenden Schulen:

- öffentliche und staatlich anerkannte Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- Berufsschulen bei Vollzeitunterricht
- öffentliche Förderschulen

Beförderungspflicht

Für den Landkreis Donau-Ries als Sachaufwandsträger besteht eine Beförderungspflicht, wenn

- der Schulweg länger als 3 Kilometer ist,
- eine dauerhafte Behinderung vorliegt.

Der Landkreis kann die Beförderungskosten in widerruflicher Weise übernehmen, wenn der Schulweg besonders gefährlich ist.

Der Landkreis soll die Beförderungskosten übernehmen, wenn der Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheit besucht.

Nächstgelegene Schule

Der Landkreis Donau-Ries übernimmt die Beförderung zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule, das ist diejenige Schule der gewählten Schulart,

Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten finanziellen Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Die Kosten der Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule können übernommen werden, wenn der Beförderungsmehraufwand innerhalb von 20 % bleibt.

Weiterführende Schulen im Landkreis Donau-Ries

Realschulen (RS):

- Knaben-RS Hl. Kreuz, Donauwörth
- Mädchen-RS St. Ursula, Donauwörth
- Realschule Maria Stern, Nördlingen
- Staatliche Realschule Rain
- Maria-Ward-Realschule, Wallerstein
- Anton-Jaumann-Realschule, Wemding

Gymnasien (Gym):

- Gymnasium Donauwörth
- Theodor-Heuss-Gym., Nördlingen
- Albrecht-Ernst-Gym., Oettingen

Wirtschaftsschulen (WS):

- Wirtschaftsschule Donauwörth
- Wirtschaftsschule Nördlingen

Fach- u. Berufsoberschule (FOS/BOS)

- Hans-Leipelt-Schule, Donauwörth

Berufsschulen (BS)

- Berufsschule Donauwörth
- Berufsschule Nördlingen

Berufsfachschulen (BFS)

- Liselotte-Nold-Schule, Nördlingen
- BFS für Krankenpflege, Donauwörth

Übernahme der Fahrtkosten bei Schülern ab der 11. Klasse

Schüler folgender Schulen müssen die Kosten für die Beförderung bis zur Höhe der Familienbelastungsgrenze (z. Z. 420,00 € - Stand 01.08.2012) selbst tragen:

- Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11
- Fach- und Berufsoberschulen
- Berufsschule im Teilzeitunterricht

Ist einer der nachfolgenden Punkte zutreffend, werden auch für Schüler ab der 11. Klasse die Fahrtkosten in voller Höhe übernommen:

- Die Eltern beziehen zu Beginn des Schuljahres (August) nachweislich (Kindergeldnachweis oder Kontoauszug) für mind. 3 Kinder Kindergeld.
- Die Eltern bzw. der Schüler beziehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.
- Der Schüler hat eine dauernde Behinderung.

Nach Ende des Schuljahres, jedoch bis spätestens **31.10. (Ausschlussfrist)** können die zu erstattenden Kosten - mit Hilfe des Antrags auf Fahrtkostenrückerstattung beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht werden. Anträge müssen dem Landratsamt bis 31.10. vorliegen – später eingegangene Anträge werden abgelehnt.

Das hierfür benötigte Formular liegt bei den

Schulen (Sekretariat), im Landratsamt Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Straße 17, an der Information des Landkreises Donau-Ries, Pflögstraße 2 und als Download auf der Internetseite www.donau-ries.de (Landratsamt/Aufgabenbereiche/Schülerbeförderung) zur Abholung bereit.

Selbstverpflichtung des Landkreises Donau-Ries

- Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die Verordnung über die Schülerbeförderung bleiben von den nachfolgenden Grundsätzen unberührt.
- Der Sachaufwandsträger übernimmt die kostengünstigste, zumutbare und zeitgerechte Beförderung zwischen Heimatort und Schulort; bei Alternativen der Beförderung (Zug oder Bus) besteht für die Schüler/Eltern die Möglichkeit, unter Zahlung des Differenzbetrags, eine entsprechende Fahrkarte zu bekommen.
- Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder des freigestellten Schülerverkehrs ist zumutbar, wenn die Ankunft oder die Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Vormittagsunterrichts erfolgt.
- Es ist allen Schülern zumutbar, eine Entfernung von 1 km innerhalb von 15 Minuten zurückzulegen, resp. 100 Meter in 1,5 Minuten.



Merkblatt

Kosten-
im
freiheit
Landkreis
auf dem
Donau-Ries
Schulweg